

BGer 9C_597/2025 vom 9. April 2026

Bundesgericht, 2026-04-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_597_2025

FR: TF 9C_597/2025 du 9 avril 2026

IT: TF 9C_597/2025 del 9 aprile 2026

Erwägungen

E. 1

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Indessen überprüft das Bundesgericht tatsächliche Feststellungen der Vorinstanz, die für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein können, auf qualifizierte Rüge hin (Art. 106 Abs. 2 BGG) oder auch von Amtes wegen, wenn jene Feststellungen offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG).

Die Rechtsanwendung erfolgt von Amtes wegen (Art. 106 Abs. 1 BGG). Mit Blick auf die Pflicht zur ausreichenden Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) überprüft das Bundesgericht das angefochtene Urteil regelmässig nur in den gerügten Punkten, es sei denn, es weise offensichtliche Rechtsmängel auf (BGE 141 V 234 E. 1).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz bundesrechtskonform verfuhr, indem sie die Verfügung der Beschwerdeführerin vom 10. Dezember 2024, mit welcher in Anwendung der Regeln der prozessualen Revision nach Art. 53 Abs. 1 ATSG die rentenzusprechende Verfügung vom 30. Juni 2017 aufgehoben wurde, für unzulässig erklärt hat.

E. 3.1

Ein Zurückkommen auf die ursprüngliche Rentenverfügung fällt alternativ unter den Titeln der materiellen Revision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG (nachträgliche tatsächliche Unrichtigkeit; dazu E. 3.2.1 hiernach), der prozessualen Revision nach Art. 53 Abs. 1 ATSG (anfängliche tatsächliche Unrichtigkeit; dazu E. 3.2.2 hiernach), der Wiedererwägung nach Art. 53 Abs. 2 f. ATSG (anfängliche rechtliche Unrichtigkeit; dazu E. 3.2.3 hiernach) und der - hier nicht weiter interessierenden - Revision nach den SchlBest. IVG in Betracht (BGE 146 V 364 E. 4.2; Urteile 9C_68/2025 vom 6. Juni 2025 E. 4.1; 8C_441/2022 vom 1. Juni 2023 E. 4.1, in: SVR 2023 UV Nr. 43 S. 152). Eine substituierte Begründung (oder Motivsubstitution), wie sie das Gericht - entgegen der vorinstanzlich vertretenen Auffassung (vgl. E. 4.1 nachstehend) - gestützt auf den Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen in seinem Urteil vornehmen kann, ist dabei in jedem möglichen Verhältnis unter all diesen in Frage kommenden Rückkommenstiteln statthaft (statt vieler Urteil 9C_73/2023 vom 21. November 2023 E. 3.1 mit Hinweis, besprochen in: SZS 2024 S. 93; in diesem Sinne auch die in der Lehre vertretene Mehrheitsmeinung: Thomas Flückiger, in: Basler Kommentar, Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts, 2. Aufl. 2025, N. 112 zu Art. 17 ATSG, N. 90 zu Art. 53 ATSG; Diana Oswald, in: Kommentar zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts,

ATSG, 5. Aufl. 2024 [nachfolgend: Kommentar ATSG], N. 25 und 96 zu Art. 17 ATSG , N. 44 zu Art. 53 ATSG ; Margit Moser-Szeless/Jenny Castella, in: Loi sur la partie générale des assurances sociales, 2. Aufl. 2024 [nachfolgend: Commentaire LPGA], N. 6 und 50 f. zu Art. 17 ATSG , N. 111 ff. zu Art. 53 ATSG ; Jean Métral, in: Commentaire LPGA, N. 20 f. zu Art. 56 ATSG , N. 74 zu Art. 61 ATSG ; Peter Forster, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum ATSG, 2021, N. 40 zu Art. 53 ATSG ; eher kritisch: René Wiederkehr, in: Kommentar ATSG, N. 78 zu Art. 43 ATSG ; Ralph Jöhl, Urteilsbesprechung, AJP 2004 S. 1001 ff.).

E. 3.2.1

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines -bezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (materielle Revision; Art. 17 Abs. 1 ATSG in der bis Ende 2021 geltenden Fassung; seither: Die Invalidenrente wird von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines -bezügers sich um mindestens fünf Prozentpunkte ändert [lit. a] oder auf 100 Prozent erhöht [lit. b]). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zusprechung der Rente, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Anspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes revidierbar. Weiter sind, auch bei an sich gleich gebliebenem Gesundheitszustand, veränderte Auswirkungen auf den Erwerbs- oder Aufgabenbereich von Bedeutung. Hingegen ist die lediglich unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts im revisionsrechtlichen Kontext unbeachtlich (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen).

E. 3.2.2

Gemäss Art. 53 Abs. 1 ATSG müssen formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide in Revision gezogen werden, wenn die versicherte Person oder der Versicherungsträger nach deren Erlass erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel auffindet, deren Beibringung zuvor nicht möglich war (sog. prozessuale Revision). Neue Tatsachen und Beweismittel in diesem Sinne sind innert 90 Tagen nach ihrer Entdeckung geltend zu machen; nebst dieser relativen Frist gilt eine absolute zehnjährige Frist, die mit der Eröffnung der Verfügung resp. des Einspracheentscheids zu laufen beginnt (vgl. Art. 67 Abs. 1 VwVG [SR 172.021] in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 ATSG ; statt vieler: BGE 143 V 105 E. 2.1 mit Hinweisen).

E. 3.2.3

Art. 53 Abs. 2 ATSG hält sodann fest, dass der Versicherungsträger auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen kann, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (Wiedererwägung).

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin stützte die am 10. Dezember 2024 verfügte Aufhebung ihrer rentenzusprechenden Verfügung vom 30. Juni 2017 auf den Rückkommensgrund der prozessualen Revision nach Art. 53 Abs. 1 ATSG (anfängliche tatsächliche Unrichtigkeit).

Die Vorinstanz kam im angefochtenen Entscheid zum Ergebnis, die Voraussetzungen für eine prozessuale Revision der Verfügung vom 30. Juni 2017 seien nicht gegeben, weshalb

die Verfügung vom 10. Dezember 2024 aufgehoben werden müsse. Eine substituierte Begründung mit Blick auf mögliche anderweitige "Korrekturinstrumente" entfalle aufgrund des derart eindeutig definierten Gegenstands des Verfahrens.

E. 4.2

Das kantonale Gericht ist diesbezüglich zum einen an die in E. 3.1 hiervor dargestellte Rechtslage zu erinnern. Überdies gilt es zu beachten, dass, wenn der Versicherungsträger im vorinstanzlichen Beschwerdeprozess vernehmlassungsweise mit seinem Haupt- oder Eventualbegehren eine Motivsubstitution beantragt, die Beschwerdeinstanz dem Rechnung zu tragen hat. Denn damit bekundet der Versicherungsträger den Willen, die ihm gesetzlich eingeräumte Rückkommensmöglichkeit effektiv wahrzunehmen, was jedoch infolge des Devolutiveffekts der Beschwerde nun nicht mehr im Rahmen des Verwaltungs-, sondern nur noch des Beschwerdeverfahrens möglich ist (Urteile 8C_634/2017 vom 20. Februar 2018 E. 5.4 mit diversen Hinweisen, in: SVR 2018 IV Nr. 33 S. 106; 8C_288/2016 vom 14. November 2016 E. 4.5; in diesem Sinne auch Urteil 9C_304/2019 vom 27. August 2019 E. 3.1; ferner Flückiger, a.a.O., N. 113 zu Art. 17 ATSG).

E. 4.2.1

Die Beschwerdeführerin (damalige Beschwerdegegnerin) hat sich im kantonalen Beschwerdeprozess in ihrer Beschwerdeantwort (vom 28. April 2025) klar dahingehend geäußert, dass Gegenstand des vorliegenden Verfahrens nicht (allein) die prozessuale Revision im Sinne von Art. 53 Abs. 1 ATSG , sondern die Renteneinstellung an sich bilde. Sollte das angerufene Gericht zur Überzeugung gelangen, die Bedingungen für eine prozessuale Revision seien nicht erfüllt, hätte es deshalb zu prüfen, ob eine Korrektur der Verfügung vom 30. Juni 2017 "mit einem anderen Rückkommenstitel (Wiedererwägung oder Anpassung) vorzunehmen sei".

Letztinstanzlich wiederholt die Beschwerdeführerin ihren diesbezüglichen (Eventual-) Antrag, indem sie ausführt, sollte das Bundesgericht den Standpunkt des kantonalen Gerichts bestätigen, wonach die Voraussetzungen für eine prozessuale Revision nach Art. 53 Abs. 1 ATSG entfielen, "wäre zu untersuchen, ob ein anderes Korrekturinstrument anzuwenden" sei, wie etwa eine Anpassung gestützt auf Art. 17 Abs. 1 ATSG (materielle Revision) oder eine Wiedererwägung nach Art. 53 Abs. 2 ATSG . Die Vorinstanz habe dadurch, dass sie eine derartige Prüfung unterlassen resp. eine solche ausdrücklich verweigert habe, Bundesrecht verletzt.

Bereits im Rahmen seiner Beschwerde (Ergänzung) vor dem kantonalen Versicherungsgericht hatte zudem auch der Beschwerdegegner (damaliger Beschwerdeführer) ausführlich zur Thematik der materiellen Revision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG Stellung genommen. Dies mit dem Argument, die in der angefochtenen Verfügung vom 10. Dezember 2024 enthaltenen Hinweise, wonach sich sein Gesundheitszustand verbessert habe, deuteten darauf hin, dass sich die IV-Stelle - implizit - auch auf diesen, gegebenenfalls durch die Vorinstanz zu prüfenden Rückkommenstitel berufe.

E. 4.2.2

Daraus wird deutlich, dass die Beschwerdeführerin vor der Vorinstanz in ihrem Eventualstandpunkt klar den Willen nach einer substituierten Rückkommensbegründung geäußert hat, sollte dem Hauptantrag (Bestätigung der Voraussetzungen einer prozessualen Revision der Rentenverfügung vom 30. Juni 2017 gestützt auf Art. 53 Abs. 1 ATSG) nicht

gefolgt werden; ebenso sind den Ausführungen des Beschwerdegegners im damaligen Prozess Erörterungen zu anderweitigen Rückkommenstiteln zu entnehmen. Vor diesem Hintergrund wäre das kantonale Gericht nach dem Gesagten gehalten gewesen, seinen Entscheid auch in dieser Hinsicht zu motivieren. Indem es auf diesen Schritt verzichtet hat, ist es seiner Begründungspflicht (vgl. Art. 29 Abs. 2 BV ; ferner Art. 61 lit. h ATSG) nicht rechtsgenügend nachgekommen und hält sein Entscheid vor Bundesrecht nicht stand.

Die Sache ist daher zu diesem Zweck, wie dies auch der Beschwerdegegner anträgt, an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 5

Das Gesuch um aufschiebende Wirkung wird mit dem heutigen Urteil gegenstandslos.

E. 6

Hinsichtlich der Prozesskosten gilt die Rückweisung der Sache zu neuem Entscheid praxisgemäss als volles Obsiegen (BGE 146 V 28 E. 7 mit Hinweisen). Der unterliegende Beschwerdegegner trägt die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG). Die IV-Stelle, die in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegt, hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.